

# **Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Essen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbandes. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## ***Diözesanversammlung***

### **§ 2 Termin**

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, der Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände oder der Diözesankonferenz der Stadt-/Kreisverbände schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

### **§ 3 Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beschlossen.

### **§ 4 Vorbereitung**

(1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.

(2) Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

### **§ 5 Einladung**

(1) Zur Diözesanversammlung wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorläufige Tagesordnung, die Anträge -vorbehaltlich des §17 dieser Geschäftsordnung -, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitgliedsverbände, Stadt-/Kreisverbände, Jugendorganisationen und die weiteren beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

### **§ 6 Stellvertretung**

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

## **§ 7 Leitung und Protokollführung**

(1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Die Diözesanversammlung soll von einem geschlechtsparitätisch besetzten Team moderiert werden.

(2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

## **§ 8 Beginn der Beratungen**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

(2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. § 4), können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

(3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

## **§ 9 Schluss der Diözesanversammlung**

(1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

(2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

(1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Personaldebatten sind nicht öffentlich. An einer Personaldebatte dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder jedes Mitgliedsverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder jedes Stadt-/ Kreisvorstandes, die Mitglieder des Wahlausschusses sowie der BDKJ-Bundesvorstand teilnehmen. Kandidatinnen/ Kandidaten sind von der Personaldebatte ausgeschlossen.

## **§ 11 Beratungsordnung**

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd. Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.

(3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die/der Antragstellende erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

(5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung sofort.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
9. Antrag auf geheime Abstimmung,
10. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
11. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
12. Hinweis zur Geschäftsordnung und
13. Antrag auf Nichtbefassung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach § 12 (2) Ziffern 9, 10 und 11 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 15 zu verfahren.

(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

## **§ 13 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

(2) Die zu Beginn der Sitzung nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln**

(1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedsverbänden, Stadt-/Kreisverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

(2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.

(4) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.

(5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.

(6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

## **§ 16 Wahlen**

(1) Der Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes und der Ausschüsse und Delegationen ist verantwortlich für

1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter im Diözesanvorstand an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
2. die Information über weitere zu besetzende Ämter in den Ausschüssen und Delegationen an die Diözesanversammlung,
3. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
4. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,

5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
6. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
7. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge,
8. die Durchführung der Wahlen bei der Diözesanversammlung und
9. die Leitung der Personaldebatte durch diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses, die Anwesenheitsrecht nach § 16 (2) besitzen.

(2) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den unter § 11 (3) Ziffern 1 bis 3 der Diözesanordnung genannten Mitgliedern statt.

(3) Wahlen für den Diözesanvorstand erfolgen geheim.

(4) Wahlvorschläge für den Diözesanvorstand können der Diözesanvorstand, die Diözesanvorstände der Mitgliedsverbände, die Stadt-/Kreisvorstände und die Vertreter/innen der Jugendorganisationen machen. Wahlvorschläge für die Ausschüsse und Delegationen können alle Mitglieder der Diözesanversammlung machen.

(5) Alle Wahlen werden mit Ende der Diözesanversammlung wirksam.

### **§ 17 Änderungen der Diözesanordnung und Auflösung des Diözesanverbandes**

Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Diözesanverbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

### **§ 18 Anfertigung des Protokolls**

Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

### **§ 19 Versendung des Protokolls**

(1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.

(2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die Diözesanversammlung entscheidet.

### ***Diözesanausschuss***

### **§ 20 Anwendbare Bestimmungen**

Für die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21 Wahl, Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesanversammlung gewählt. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede/n Kandidierende/n jedoch nur eine Stimme.

(3) Passives Wahlrecht für den Diözesanausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Stadt-/Kreisvorstände und der Diözesanvorstände der Mitgliedsverbände und die Leitungen der Jugendorganisationen. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Stadt-/Kreisvorstände oder der Diözesanvorstände der Mitgliedsverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Stadt-/Kreisverbände oder der Mitgliedsverbände. Passives Wahlrecht für den Diözesanausschuss haben auch Vertreterinnen und Vertreter der Stadt-/Kreisverbände, der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen, die dafür von dem jeweiligen Entsender/der jeweiligen Entsenderin dafür benannt worden sind. Die Entsendung wird von der jeweiligen Leitung vor der Wahl gegenüber dem Diözesanvorstand ausgesprochen.

(4) Die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Diözesanausschusses während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.

## **§ 22 Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Diözesanausschusses sind nicht öffentlich. Beratende und stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung (auch der DJK) können als Gäste an den Sitzungen des Diözesanausschusses teilnehmen.

## **§ 23 Vorlage der Protokolle**

Die Protokolle des Diözesanausschusses werden den Diözesanstellen der Mitgliedsverbänden und den BDKJ-Stadt-/Kreisstellen zugestellt.

## ***Ausschüsse***

### **§ 24 Bildung der Ausschüsse**

(1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. Die Mitglieder des Diözesanausschusses erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern.

(4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.

(5) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.

(6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

### **§ 25 Arbeitsweise der Ausschüsse**

(1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

(4) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.

(5) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

### **§ 26 Auflösung der Ausschüsse**

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Juni 2009 in Kraft.